

1. Änderung der Polizeiverordnung 23.02.2022

1. Änderung der Polizeiverordnung

der Gemeinde Schleife als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der Gemeinde Schleife und den Gemeinden Groß Düben und Trebendorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) sowie gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und 7 Abs. 1 SächsKomZG in der ab 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung wird durch den Beschluss des Gemeinderates Schleife vom 08.03.2022, des Gemeinderates Trebendorf vom 09.03.2022 und des Gemeinderates Groß Düben vom 03.03.2022 und durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschuss vom 21.03.2022 verordnet:

§ 1 Änderung der Polizeiverordnung

1.

§ 1 lautet wie folgt:

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schleife der Gemeinde Groß Düben und der Gemeinde Trebendorf.
- (2) Die Gemeinde Schleife ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Sie ist zugleich erfüllende Gemeinde für die mit den Gemeinden Groß Düben und Trebendorf bestehenden Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie deren Einrichtungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

2.

§ 2 lautet wie folgt:

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (öffentliche Flächen nach § 12 Abs. 1).
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts – und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Speicherbecken/Gewässer und Strand- sowie Liegebereiche.
- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Spielgeräte, Hydranten, Treppen, Brücken, Geländer, Schnittgerinne, Bordsteine, Straßeneinläufe, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und

1. Änderung der Polizeiverordnung 23.02.2022

Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte und dazugehörige Hinweisschilder.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugängliche Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Gemeindefeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.
(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigten oder unbefestigten Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

3.

§ 4 lautet wie folgt:

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsflächen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

(6) Umherstreunende und verwilderte Tiere (z. B. Katzen, Tauben u.a.) dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

4.

§ 6 lautet wie folgt:

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen die Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht

1. Änderung der Polizeiverordnung 23.02.2022

erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22.00 Uhr hinaus andauern, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden.

5.

§ 7 lautet wie folgt:

Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die herkömmlichen Brauch entsprechen (z.B. Sportfeste, Dorffeste, Kirmes, Erntefest u. ä., keine Familienfeiern),

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

6.

§ 9 lautet wie folgt:

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

7.

§ 12 lautet wie folgt:

Abrennen offener Feuer

(1) Das Abrennen offener Feuer gemäß § 2 Abs. 5 und das Grillen sind auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 verboten. Ausgenommen ist das durch die Gemeinde

1. Änderung der Polizeiverordnung 23.02.2022

durchgeführte Hexenfeuer am 30.04. jeden Jahres sowie anlässlich des Tages der Deutschen Einheit. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Koch- und Grillfeuer (Grundfläche bis 1m² und Höhe bis 1,50 m) mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten/Feuerschalen sowie mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen zulässig. Für alle anderen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen.

(3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

7.

§ 15 lautet wie folgt:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 4 Abs. 6 umherstreunende und verwilderte Tiere füttert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich Entfernt,
9. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar gestört werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen Dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 zu anderen Zeiten als an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einwirft,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

1. Änderung der Polizeiverordnung 23.02.2022

- 16. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
- 17. entgegen § 12 Abs. 3 ein Feuer abbrennt, durch diese Dritte belästigt werden,
- 18. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleife, 23.02.2022



Jörg Funda
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft